

## GROSSER RAT

### VORSTOSS

#### **Interpellation FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 29. August 2023 betreffend Rollen und Verantwortlichkeiten der Schulführung in den Gemeinden**

---

#### **Text und Begründung:**

Gemäss §71 Abs. 1 des Schulgesetzes ist der Gemeinderat verantwortlich für die Führung der Volksschule. Es ist allerdings festzustellen, dass in der Volksschule mehr und mehr fragwürdige pädagogische Konzepte eingeführt werden, die nicht von den Gemeinderäten beschlossen sind und demnach keiner demokratischen Kontrolle unterstellt sind.

So werden an einzelnen Schulen neuerdings keine Noten mehr vergeben, obschon §13a Abs. 1 des Schulgesetzes die Promotion aufgrund von leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnissen vorschreibt. Weiter wird der Unterricht zunehmend in «Lernlandschaften» gefordert, was einen enormen Schulraumbedarf nach sich zieht und einer neuen, fragwürdigen pädagogischen Prämisse des selbstkompetenten Lernens entspricht. Eine solche «Beschulungsform» ist aber nie demokratisch legitimiert worden.

Die Volksschule ist auf gesellschaftliche Akzeptanz angewiesen, ansonsten das Vertrauen in eine gute Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nicht vorhanden ist. Gesellschaftliche Akzeptanz erfordert eine bildungspolitische Führung und Steuerung durch demokratisch gewählte Behörden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist das «Zulassungsverfahren» für neue pädagogische Konzepte an der Aargauer Volksschule? Wer kann sie einführen? Welche qualitativen und/oder wissenschaftlichen Anforderungen müssen sie erfüllen?
2. Gemäss §16 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt der Regierungsrat die obligatorischen Lehrmittel fest. Wer ist für die Festlegung aller weiteren Lehrmittel zuständig (wie bspw. Lehrmittel von NGOs)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass neue pädagogische Konzepte wie «Lernlandschaften» oder das «Churermodell» in der Volksschule Aargau ohne demokratische Legitimation eingeführt werden?
4. Wer erlässt für den Schulhausneubau Flächenvorgaben? Nach welchen Konzepten werden diese erstellt?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Fakt, dass an einzelnen Schulen zur Beurteilung keine Noten mehr vergeben werden?
6. Ist aus Sicht des Regierungsrats der Gemeinderat die verantwortliche Behörde, die über die bildungspolitische Ausrichtung der Schule und damit auch die pädagogischen Methoden zu

entscheiden hat? Wenn nein, welches ist aus Sicht des Regierungsrats die verantwortliche Behörde?

7. Wenn aus Sicht des Regierungsrat nicht der Gemeinderat verantwortlich sein soll, für welche Bereiche findet §71 Abs. 1 des Schulgesetzes Anwendung?
8. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen, um die Volksschule vor Versuchen mit neuen pädagogischen Ideen zu schützen?

